

**Ordnung für die Durchführung der Zugangsprüfung für beruflich Qualifizierte
(Zugangsprüfungsordnung) zum Bachelorstudium an der Hochschule für Polizei und öffentliche
Verwaltung NRW (HSPV NRW)¹**

vom 21.10.2014

Aufgrund des § 2 des Gesetzes über die Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst im Lande Nordrhein-Westfalen (Fachhochschulgesetz öffentlicher Dienst - FHGöD -) vom 29.05.1984 (GV. NRW. S. 303) in der Fassung vom 02.10.2014 (GV. NRW. S. 622) und des § 6 Abs. 4 der Verordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte (Berufsbildungshochschulzugangsverordnung - BBHZVO) vom 07.10.2016 (GV. NRW. S. 838) in der Fassung der Verordnung vom 01.03.2017 (GV. NRW. S. 316) hat der Senat der Hochschule für Polizei u. öffentliche Verwaltung NRW (HSPV NRW) folgende Ordnung erlassen:²

§ 1 Geltungsbereich³

- (1) Wer in der beruflichen Bildung qualifiziert ist und über keine oder keine ausreichende Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 66 Hochschulgesetz (HG) vom 14.03.2000 (GV. NRW. S. 190) in der Fassung des Gesetzes vom 30.11.2004 (GV. NRW. S. 752) bzw. keinen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 3 Landesbeamtengesetz (LBG NRW) vom 14.06.2016 (GV. NRW. S. 310) in der jeweils geltenden Fassung und auch keine Hochschulzugangsberechtigung nach §§ 2 und 3 BBHZVO vom 07.10.2016 in der jeweils geltenden Fassung verfügt, hat nach Maßgabe von §§ 4, 6 und 7 BBHZVO in Verbindung mit den folgenden Vorschriften Zugang zum Bachelor-Studium an der HSPV NRW.
- (2) Die Entscheidung über den Zugang ergeht im Zusammenhang mit der Überprüfung der Voraussetzungen nach dem Laufbahnrecht des Landes NRW - Laufbahnverordnung (LVO) vom 21.06.2016 (GV. NRW. S. 461) - bzw. der Polizei NRW – Laufbahnverordnung (LVO Pol) 04.01.1995 (GV. NW S. 42, S. 216 und S. 922) - in der jeweils geltenden Fassung und unbeschadet der Entscheidung über die Einstellung in den Vorbereitungsdienst. Durch die Zugangsprüfung wird überprüft, ob die geprüfte Person die fachlichen und methodischen Voraussetzungen für das Studium erfüllt.
- (3) Die Mitgliedschaft an der HSPV NRW wird durch Zuweisung gemäß § 22 Abs. 1 FHGöD NRW in der jeweils geltenden Fassung begründet. Eine Einschreibung erfolgt nicht. Das Zulassungs- und Zuweisungsrecht bleiben von dieser Ordnung unberührt.

§ 2 Teilnahme an der Zugangsprüfung⁴

- (1) An einer Zugangsprüfung kann teilnehmen, wer der HSPV NRW durch die zuständige Einstellungs- oder Ausbildungsbehörde gemeldet wird, und die in § 4 BBHZVO vom 07.10.2016 in der jeweils geltenden Fassung geregelten Voraussetzungen erfüllt
- (2) Für den Studiengang Polizeivollzugsdienst regelt das Ministerium des Innern das Verfahren per Erlass. In den übrigen Studiengängen hat die Meldung bis zum 30.11. des Vorjahres zu erfolgen. Die zur Zugangsprüfung gemeldeten Kandidatinnen und Kandidaten sollen möglich bereits das Bewerbungs- und Auswahlverfahren bei den Einstellungs- und Ausbildungsbehörden durchlaufen haben.

- (3) Der Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen zur Teilnahme an der Zugangsprüfung obliegt der Kandidatin bzw. dem Kandidaten.

§ 3 Organisation⁵

- (1) Die Abnahme der Prüfung erfolgt nach Maßgabe dieser Ordnung unter der Verantwortung des Prüfungsausschusses für Bachelorstudiengänge an der HSPV NRW. Er entscheidet über den Erfolg der Prüfung. Die Entscheidungskompetenz kann auf das Prüfungsamt delegiert werden.
- (2) Die Prüfung wird unter Aufsicht und mit zugelassenen Hilfsmitteln durchgeführt.
- (3) Über die Hilfsmittel, die bei den Prüfungen benutzt werden dürfen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Entscheidungskompetenz kann auf das Prüfungsamt delegiert werden. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist den Kandidatinnen und Kandidaten rechtzeitig bekannt zu geben, spätestens jedoch mit der Einladung zum Prüfungstermin.

§ 4 Prüfungsort und -termin, Prüfungsform, Prüfungsinhalt und Prüfungsverlauf⁶

- (1) Die Kandidatinnen und Kandidaten werden rechtzeitig und angemessen über den Prüfungsort und -termin informiert.
- (2) Die Zugangsprüfung besteht aus drei schriftlichen Prüfungsteilen zur Überprüfung der allgemeinen Kompetenzen in den Bereichen Deutsch, Englisch und Mathematik.
- (3) Die Prüfung umfasst für die Bereiche Deutsch, Englisch und Mathematik jeweils 90 Minuten.
- (4) Der Prüfungsteil zur Überprüfung der allgemeinen Kompetenzen im Bereich Englisch kann auch durch das erfolgreiche Bestehen eines Sprachtests auf dem Niveau B1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachgewiesen werden. Das Testergebnis darf zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht älter als zwei Jahre sein.
- (5) Wer in allen drei schriftlichen Teilprüfungen Deutsch, Englisch und Mathematik nicht mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erreicht hat, hat die Zugangsprüfung nicht bestanden.

§ 5 Prüfungstermine/Wiederholungen⁷

- (1) Die HSPV NRW bietet jeder Kandidatin bzw. jedem Kandidaten mindestens einen Prüfungstermin und einen Wiederholungstermin während der Dauer eines Einstellungsverfahrens der jeweiligen Einstellungs- oder Ausbildungsbehörde an.
- (2) Wiederholt werden können nur nichtbestandene Teilprüfungen. Bereits bestandene Teilprüfungen gehen im Falle einer Wiederholungsprüfung in die Gesamtnote ein.

§ 6 Anerkennung von Prüfungsleistungen⁸

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bereits erfolgreich an der zentralen Prüfung einer der nachfolgenden Fachhochschulen in den Bereichen Deutsch, Englisch und Mathematik teilgenommen, kann diese Prüfungsleistung anerkannt werden:

- Fachhochschule Aachen
- Fachhochschule Bielefeld
- Hochschule Bochum
- Hochschule Bonn-Rhein Sieg
- Fachhochschule Dortmund
- Fachhochschule Düsseldorf
- Westfälische Hochschule
- Hochschule Hamm-Lippstadt
- Fachhochschule Köln
- Hochschule Ostwestfalen-Lippe
- Hochschule Rhein-Waal
- Hochschule Ruhr West
- Fachhochschule Südwestfalen
- Evangelische Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe
- Technische Fachhochschule Bochum
- Hochschule für Gesundheit

Anerkannt werden kann nur die Gesamtprüfungsleistung. Die Anerkennung einzelner Prüfungsteile ist nicht möglich.

(2) Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss für Bachelorstudiengänge an der HSPV NRW. Die Entscheidungskompetenz kann auf das Prüfungsamt delegiert werden.

§ 7 Prüfungsausschuss und Prüfende

Der Prüfungsausschuss beauftragt qualifizierte Prüferinnen und Prüfer mit der Erstellung und Auswertung der Prüfung. Die Prüfung kann an einen externen Dienstleister vergeben werden. Die vom Dienstleister zur Erstellung und Auswertung eingesetzten Personen gelten mit der Vergabe der Prüfung als bestellt.

§ 8 Nichtteilnahme⁹

- (1) Die Prüfung wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat nach ihrer bzw. seiner Zulassung zur Prüfung nicht an der Prüfung oder an Prüfungsteilen teilnimmt. Dasselbe gilt, wenn ein Prüfungsteil nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die Nichtwahrnehmung des gesamten Prüfungstermins ist der HSPV NRW unverzüglich anzuzeigen. Bei einem schuldhaften Unterbleiben der Anzeige können der Kandidatin oder dem Kandidaten die Kosten für die Prüfung auferlegt werden.

§ 9 Ordnungswidriges Verhalten, Täuschung¹⁰

- (1) Als Folge eines ordnungswidrigen Verhaltens, namentlich eines Täuschungsversuchs, z. B. durch Mitführen oder sonstiges Nutzen nicht zugelassener Hilfsmittel, wird die Prüfungsleistung, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) Eine Kandidatin oder ein Kandidat die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen für die Prüfung oder Aufsicht verantwortlichen Person, in der Regel nach Abmahnung, von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden.
- (3) Wird ein ordnungswidriges Verhalten erst nachträglich bekannt, ist die betroffene Prüfungsleistung für nicht bestanden zu erklären. Sie wird in diesem Fall mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Diese Maßnahme ist unzulässig, wenn seit Ablegung der Prüfungsleistung mehr als drei Jahre vergangen sind.
- (4) Das ordnungswidrige Verhalten ist aktenkundig zu machen. Im Fall eines Prüfungsausschlusses nach Absatz 2 sind die Gründe des Ausschlusses zu vermerken.
- (5) Die für das Einstellungsverfahren in den Vorbereitungsdienst verantwortliche Einstellungs- oder Ausbildungsbehörde wird über das ordnungswidrige Verhalten informiert. Im Fall eines ordnungswidrigen Verhaltens können der Kandidatin oder dem Kandidaten die Kosten für die Prüfung auferlegt werden.

§ 10 Ungültigkeit der Prüfung¹¹

Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung zur Zugangsprüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602) in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen. Die für das Einstellungsverfahren in den Vorbereitungsdienst verantwortliche Einstellungs- oder Ausbildungsbehörde wird hierüber informiert.

§ 11 Bewertung, Ergebnis der Zugangsprüfung

- (1) Die Prüfungsleistungen sind durch Noten differenziert zu beurteilen. Die Noten für die jeweilige Prüfungsleistung werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer festgesetzt.
- (2) Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:
 - 1,0 = sehr gut (eine den Anforderungen im besonderen Maße entsprechende Leistung)
 - 2,0 = gut (eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung)
 - 3,0 = befriedigend (eine im Allgemeinen den Anforderungen entsprechende Leistung)
 - 4,0 = ausreichend (eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht)
 - 5,0 = nicht ausreichend (eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung).Zur differenzierteren Bewertung können die Notenziffern um 0,3 abgesenkt oder erhöht werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 dürfen nicht vergeben werden.
- (3) Eine Teilprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist. Die Zugangsprüfung ist bestanden, wenn alle Teilprüfungen bestanden sind.

- (4) Die Gesamtnote der Prüfung (Durchschnittsnote) bestimmt sich aus dem ungewichteten, arithmetischen Mittelwert der Noten der drei Teilprüfungen. Bei der Bildung der Durchschnittsnote wird beim Ergebnis der Mittelwertbildung nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Dabei ergibt die Bewertung bei einem arithmetischen Mittelwert bis 1,5 die Note „sehr gut“, über 1,5 bis 2,5 die Note „gut“, über 2,5 bis 3,5 die Note „befriedigend“, über 3,5 bis 4,0 die Note „ausreichend“, über 4,0 die Note „nicht ausreichend“.

§ 12 Zeugnis, Mitteilung des Nichtbestehens¹²

- (1) Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die Durchschnittsnote und die Noten der Teilprüfungen enthält. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten von der für das Einstellungsverfahren zuständigen Behörde ausgehändigt.
- (2) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Prüfung nicht bestanden, erhält sie oder er im Rahmen des Einstellungsverfahrens in den Vorbereitungsdienst, über die für das Verfahren zuständige Einstellungs- oder Ausbildungsbehörde, einen mit einer Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheid über das Nichtbestehen der Prüfung. Auf bestehende Wiederholungsmöglichkeiten wird hingewiesen.

§ 13 Berechtigung aufgrund der Zugangsprüfung¹³

Die bestandene Zugangsprüfung berechtigt zur Aufnahme eines Studiums an der HSPV NRW im ersten Studienjahr des jeweiligen Bachelorstudiengangs, wenn diesbezüglich eine Zuweisung zur HSPV NRW erfolgt.

§ 14 Akteneinsicht

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre oder seine Arbeiten gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an das Prüfungsamt der HSPV NRW zu stellen.

§ 15 Datenschutz¹⁴

- (1) Die HSPV NRW erhebt und verarbeitet zum Zwecke der Durchführung der Zugangsprüfung die erforderlichen Daten der Kandidatinnen und Kandidaten auf der Grundlage dieser Ordnung.
- (2) Die HSPV NRW holt eine schriftliche Einwilligung der Kandidatinnen und Kandidaten zur Übermittlung der Daten an die mit der Prüfung beauftragten externen Dienstleister ein. Auf der Grundlage dieser Vereinbarung ist die HSPV NRW berechtigt, die Daten zur Durchführung der Prüfungsverfahren zu nutzen.
- (3) Die personenbezogenen Daten werden 3 Monate nach Abschluss des jeweiligen Einstellungsverfahrens für den Vorbereitungsdienst gelöscht.
- (4) Im Übrigen sind die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes NRW zu beachten.

§ 16 Evaluierung

Das Verfahren ist in Abstimmung mit allen Beteiligten Prüfungsträgern einmal im Jahr zu evaluieren.

§ 17 In Kraft treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der HSPV NRW in Kraft.

-
- ¹ Zuletzt geändert durch Beschluss vom 12.12.2017, genehmigt durch Erlass vom 31.08.2018.
² Zuletzt geändert durch Beschluss vom 12.12.2017, genehmigt durch Erlass vom 31.08.2018.
³ § 1 zuletzt geändert durch Beschluss vom 12.12.2017, genehmigt durch Erlass vom 31.08.2018.
⁴ § 2 zuletzt geändert durch Beschluss vom 12.12.2017, genehmigt durch Erlass vom 31.08.2018.
⁵ § 3 zuletzt geändert durch Beschluss vom 12.12.2017, genehmigt durch Erlass vom 31.08.2018.
⁶ § 4 zuletzt geändert durch Beschluss vom 12.12.2017, genehmigt durch Erlass vom 31.08.2018.
⁷ § 5 zuletzt geändert durch Beschluss vom 12.12.2017, genehmigt durch Erlass vom 31.08.2018, geändert durch Beschluss vom 12.04.2016, genehmigt durch Erlass vom 31.08.2018.
⁸ § 6 zuletzt geändert durch Beschluss vom 12.12.2017, genehmigt durch Erlass vom 31.08.2018.
⁹ § 8 zuletzt geändert durch Beschluss vom 12.12.2017, genehmigt durch Erlass vom 31.08.2018, geändert durch Beschluss vom 06.12.2016, genehmigt durch Erlass vom 31.08.2018.
¹⁰ § 9 zuletzt geändert durch Beschluss vom 12.12.2017, genehmigt durch Erlass vom 31.08.2018.
¹¹ § 10 zuletzt geändert durch Beschluss vom 12.12.2017, genehmigt durch Erlass vom 31.08.2018.
¹² § 12 zuletzt geändert durch Beschluss vom 12.12.2017, genehmigt durch Erlass vom 31.08.2018.
¹³ § 13 zuletzt geändert durch Beschluss vom 12.12.2017, genehmigt durch Erlass vom 31.08.2018.
¹⁴ § 15 zuletzt geändert durch Beschluss vom 12.12.2017, genehmigt durch Erlass vom 31.08.2018.